



**Dr. Christian  
Halm**

**Fachanwalt für  
Agrarrecht**

**Fachanwalt für  
Versicherungsrecht**

**Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht**

**Agrarmediator**

**Uni Hohenheim – Haftung Tierarzt**

## Die Haftung des Bestandstierarztes

## Antibiotika

Die Reduktion des Einsatzes von Antibiotika kann nur über eine verbesserte Tiergesundheit ausgeglichen werden.

Dies führt zu einem erhöhten Haftungsrisiko des Bestandstierarztes.

## Gliederung:

- I. Die Haftung gegenüber dem Auftraggeber
  1. Einsicht in die Behandlungsakte
  2. Die Pflichten des Tierarztes
    - a) die Einhaltung des tiermedizinischen Standart
      - Schutzkleidung
    - b) - der grobe Behandlungsfehler und seine Folgen
    - c) Die Anwendbarkeit der Rechtsprechung zur Humanmedizin
    - d) Mehrere Behandlungsmethoden
    - e) Die Aufklärung
    - f) Kenntnisse aus dem Studium
    - g) Beweisvereitelung

- II. Die Haftung des Tierhalters gegenüber dem Tierarzt
- III. Die Haftung des Tierarztes für Helfer
- IV. Die Ankaufsuntersuchung
- V. Die Honorarfrage
- VI. Die Schönheitsoperation
- VII. Die unterlassene Hilfsleistung

# I. Die Haftung gegenüber dem Auftraggeber

## 1. Vertragliche Haftung

### a) Was ist Vertragsinhalt

#### aa) Pflichten des Arztes

- Behandlung kranker Tiere
- Beratung (Vorbeugung, Betriebsführung etc.)

#### bb) Pflichten des Landwirts

- Vergütung
- Informationspflichten

## b) Anforderungen der Rechtsprechung



# Anspruch auf Einsicht in die Behandlungsakten

OLG Köln, Beschluss vom 11.11.2009, Az: 5 U 77/09

Der Auftraggeber kann von dem mit einer tiermedizinischen Ankaufsuntersuchung beauftragten Tierarzt die Einsichtnahme in die anlässlich der Untersuchung gefertigten Röntgenaufnahme des Tieres verlangen.

OLG Köln, Beschluss vom 11.11.2009, Az: 5 U 77/09

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes besteht die Verpflichtung zur zeitweisen Aushändigung der Originalbilder, jedenfalls aber der Fertigung und Übersendung von Kopien. Die Überlassung muss jedoch auch dem Vorlagepflichtigen zumutbar sein (vgl. OLG München, 19. April 2001, 1 U 6107/00=[NJW 2001, 2806](#)).

OLG Köln, Beschluss vom 11.11.2009, Az: 5 U 77/09

Die Unterlagen sind auch dann vorzulegen, wenn sie dazu dienen sollen, Ansprüche gegen den Tierarzt vorzubereiten. Insofern besteht ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in die Röntgenbilder. Aus dem Behandlungsauftrag ergeben sich umfangreiche Rechenschafts- und Informationspflichten seitens des Tierarztes.

OLG Köln, Beschluss vom 11.11.2009, Az: 5 U 77/09

Der Tierhalter hat ein berechtigtes Interesse daran, dass Krankenunterlagen geführt werden und er sie einsehen kann. Vorzulegen sind die veterinärmedizinischen Befunde mit den angewendeten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen.

(LG Hildesheim, NJW-RR 1992, 415, 416; AG Bad Hersfeld, RdL 2006, 56; *Bemann*, VersR 2005, 760, 765; OLG Köln NJW 1982, 705; *Bemann*, VersR 2005, 760, 765).

OLG Köln, Beschluss vom 11.11.2009, Az: 5 U 77/09

Allein die Übersendung einer CD mit Kopien der Bilder an Dr. X. am 02.04.2008 zum Zwecke der Durchführung einer Operation stellt keine Erfüllung des Anspruchs auf Akteneinsicht dar.

Die Leistung an einen Dritten hat gegenüber dem Gläubiger nur dann Erfüllungswirkung, wenn dieser zuvor einwilligt oder die Leistung im Nachhinein genehmigt.

OLG Köln, Beschluss vom 11.11.2009, Az: 5 U 77/09

Das Angebot des Beklagten, der Kläger könne in seinen Praxisräumen Einsicht nehmen, reicht ebenfalls nicht aus, wenn keine Akteneinsicht erfolgt.

Das Recht, die Vorlage verlangen zu können, bedeutet grundsätzlich, dass der Gläubiger die Sache an ihrem Aufbewahrungsort oder am Wohnsitz des Schuldners besichtigen darf bzw. dort die Vorlage verlangen kann.

## OLG Köln, Beschluss vom 11.11.2009, Az: 5 U 77/09

Liegt ein wichtiger Grundes vor, besteht gleichwohl eine Verpflichtung zur zeitweisen Aushändigung der Originalbilder, jedenfalls aber der Fertigung und Übersendung von Kopien anerkannt (vgl. [OLG München, NJW 2001, 2806](#); [OLG Köln, NJW-RR 1996, 382](#); [LG Kiel, NJW-RR 2007, 1623](#); [LG Köln, VersR 1986, 775](#); Staudinger/ *Marburger* , § 809 Rn. 8).

Ein wichtiger Grund besteht, wenn eine eingehende Begutachtung der Röntgenbilder und Überprüfung einer möglichen Pflichtverletzung des durch ein vertieftes Studium der Bilder nebst Abgleich mit den übrigen Behandlungsunterlagen sowie ggf. die Hinzuziehung eines Sachverständigen notwendig ist.



OLG Köln, Beschluss vom 11.11.2009, Az: 5 U 77/09

Eine Überlassung muss dem Vorlagepflichtigen zumutbar sein (vgl. [OLG Köln, NJW-RR 1996, 382](#)). Eine Herausgabe ist nicht zumutbar, wenn der Tierarzt im Hinblick auf einen eventuellen Haftungsprozess ein Interesse daran hat, die Bilder zu behalten, um sie jederzeit zu seiner Verteidigung verwerten zu können oder diese selbst noch einmal begutachten zu lassen.

In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Kosten des Auftraggebers Kopien zu fertigen und diese zu überlassen.

# Herausgabeanspruch des Tierarztes

AG Bad Oldesloe, Urteil vom 18.11.2008, Az: 2 C 256/08

Der Tierarzt hat einen Anspruch auf Herausgabe der Röntgenbilder aus § 985 BGB. Danach kann der Eigentümer einer Sache von dem Besitzer Herausgabe dieser Sache verlangen.

## 2. Die Pflichten des Tierarztes

## Pflichten des Tierarztes

**Der Seuchenfall und die Regeln guten tierärztlichen Standards – Beweislastumkehr bei groben Behandlungsfehler**

Der fehlende Schutzanzug und die Forderung  
nach 6,5 Millionen Euro Schadensersatz

## OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Das klagende Land macht Schadensersatzansprüche wegen Entschädigungszahlungen, die es im Zusammenhang mit der Ende 1996/Anfang 1997 grassierenden Schweinepest erbracht hat.

Die Seuche nahm ihren Ausgang auf dem Hof C. Dieser Landwirt hatte ohne Erlaubnis und ohne diese zu erhitzen, Speiseabfälle an seine Schweine verfüttert. Ende November/Anfang Dezember kam es auf dem Hof C zu einem massiven Schweinesterben. Vom Hof C wurden mehr als 100 tote Schweine zum Standort des Entenmästers L4 verbracht und dort vergraben. Im Dezember 1996 war es vermehrt zu Erkrankungen im Schweinebestand des Landwirts L8 gekommen, dessen Betrieb etwa 50 m von dem Hof C entfernt liegt.

Der Schweinebestand des Landwirts L8 wurde zunächst von dem Tierarzt Dr. N4 betreut. Da die von Dr. N4 eingeleiteten Therapiemaßnahmen nicht zu Besserungen im erkrankten Bestand führten, wandte sich der Landwirt L8 am 23.12.1996 an den Beklagten. Auf dem Betrieb L8 waren bereits vermehrt Schweine verendet. Der Beklagte untersuchte die Tiere und öffnete zur Diagnose zwei Kadaver auf dem Betrieb. Er stellte die Diagnose: **Glässer'sche Krankheit, Mycoplasmenpneumonie sowie Degenerationssyndrom**. Trotz massiver Therapie durch den Beklagten und seine Mitarbeiter stellte sich keine durchgreifende Besserung ein. Bis zum 24.12.1996 waren über 20 Schweine verendet. Auch in den folgenden Tagen starben auf diesem Betrieb vermehrt Schweine. Nach einem beratenden Gespräch mit dem Tierarzt Dr. M4, veranlasste der Beklagte am 02.01.1997 die serologische Untersuchung von 2 zu diagnostischen Zwecken getöteten Tieren, bei denen das **Schweinepestvirus des Typs China I** festgestellt wurde.



OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

In der Zeit vom 24.12.1996 bis zum 02.01.1997 und zum Teil noch darüber hinaus kontaktierte der Beklagte die Betriebe C3, G3, Q, U, T3, C6 und S3. In den genannten Betrieben wurden in der Folgezeit das Schweinepestvirus festgestellt und die Bestände gekeult. Vom Betrieb U erfolgte am 07.01.1997 eine Ferkellieferung an den Betrieb L5, wo in der Folgezeit die Schweinepest ausbrach. Die Bestände dieses Betriebes und die Bestände der in der 1000 m-Umgebung gelegenen Betriebe wurden ebenfalls gekeult.

Das klagende Land zahlte im Kreis Paderborn an insgesamt 78 Landwirte Entschädigungen in Höhe von 2.765.018,40 Euro. In den Kreisen Paderborn, Soest, Gütersloh und Warendorf sind weitere 3,8 Millionen € gezahlt worden. Es seien die Schweine auf weiteren 102 Betrieben gekeult worden.

Das klagende Land hat behauptet, der Beklagte habe durch sein Verhalten zur Verbreitung der Schweinepest beigetragen. Bei sachgemäßem Vorgehen hätte der Beklagte bereits am 23.12.1996 die Verdachtsdiagnose Schweinepest erwägen müssen, da die Tiere an typischen Anzeichen, die auf Schweinepest hindeuteten gelitten hätten.

Der Beklagte bestreitet, zur Verbreitung der Schweinepest beigetragen zu haben.

OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Das klagende Land ist dem Grunde nach Forderungsinhaber gem. § 72 a Abs. 1 S. 1 TierSG geworden. Es hat Entschädigungen an 32 Betriebe nach dem TierSG gewährt. Den 32 entschädigungsberechtigten Landwirten stehen Ansprüche gegen den Beklagten zu.

Die Ansprüche der 32 Landwirte ergeben sich aus den §§ 823, 831 BGB und - soweit vertragliche Beziehungen zwischen den Landwirten und dem Beklagten bestanden haben - aus einer Pflichtverletzung des tierärztlichen Behandlungsvertrages.

a) Die Einhaltung des tiermedizinischen Standart

## OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Sowohl deliktische als auch vertragliche Ansprüche haben die im Urteil genannten Landwirte. Auf den Betrieben dieser Landwirte ist der Beklagte als Tierarzt tätig geworden. Im Rahmen des Behandlungsvertrages schuldet der Tierarzt insbesondere

- die Einhaltung des tiermedizinischen Standards und
- hat dabei auch die wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen.

(BGH NJW 1980, 1904; 1982, 1327; NJW-RR 1986, 899; OLG Celle, NJW-RR 1989, 539; OLG Stuttgart VersR 1996, 1029; Senat, OLG-Report 2000, 173; NJW-RR 2001, 1172).

## OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Schutzkleidung

Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. widersprach es dem tiermedizinischen Standard, daß der Beklagte ab dem 24.12.1996 keine Schutzkleidung getragen hat.

Dass man bei dem Betreten landwirtschaftlicher Betriebe Schutzkleidung tragen musste sei eine Selbstverständlichkeit. Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest ist das Tragen von Schutzkleidung für Tierärzte in § 4 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung ausdrücklich vorgesehen. Den Verdacht auf Schweinepest musste der Beklagte - differenzialdiagnostisch - ab dem 24.12.1996 haben. Er musste allein wegen der Mortalitätsrate zwingend an Schweinepest denken. Der in § 1 Nr. 2 der Schweinepestverordnung definierte Verdacht der Schweinepest lag hier deshalb vor, weil die klinische Untersuchung - wozu auch die Anamnese gehörte - den Ausbruch der Schweinepest befürchten ließ.

OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Am 24.12.1996 nicht an Schweinepest zu denken und nicht den Amtstierarzt zu informieren, entsprach nicht den Regeln guten tierärztlichen Standards.

OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Es ist davon auszugehen, dass die Infizierung mit dem Schweinepestvirus und die Tötung der Schweine auf den zuvor genannten 7 Betrieben darauf beruhen, daß der Beklagte und/oder seine Mitarbeiter diese Betriebe ohne Schutzkleidung in der Zeit vom 24.12.1996 bis zum 02.01.1997 aufgesucht haben.



# Der grobe Behandlungsfehler

Der Beweis dafür, dass sich dieses Fehlverhalten nicht ursächlich ausgewirkt hat, obliegt dem Beklagten. Die Umkehr der Beweislast folgt daraus, dass der Senat das Fehlverhalten des Beklagten als einen groben tierärztlichen Behandlungsfehler wertet. Die Annahme eines groben Behandlungsfehlers führt in der Tiermedizin grundsätzlich zu Beweiserleichterungen für den Tierhalter und in aller Regel zu einer Beweislastumkehr.

**Liegt ein grober Behandlungsfehler vor, so ist es grundsätzlich Sache des Tierarztes nachzuweisen, dass die grob fehlerhafte Behandlung sich nicht kausal ausgewirkt hat, soweit dies nicht gänzlich oder äußerst unwahrscheinlich ist** (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 22.04.2002 - 3 U 1/01 - VersR 2003, 1139; Urteil vom 26.06.2002 - 3 U 217/01 -; OLG München NJW-RR 1989, 988, 989).

OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Grob sind solche Behandlungsfehler, die sich als Verstöße gegen elementare Behandlungsregeln, gegen elementare Erkenntnisse der Tiermedizin darstellen, es sich demnach um Fälle handelt, die aus objektiv tierärztlicher Sicht nicht mehr verständlich sind, weil sie einem Tierarzt schlechterdings nicht unterlaufen dürfen.

OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Durch den Verzicht auf die Schutzkleidung hat der Beklagte gegen elementare Verhaltensweisen und elementare Erkenntnisse der Tiermedizin verstoßen.

OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

In der Humanmedizin ist anerkannt, daß ein Verstoß gegen die Pflicht zur Erhebung und Sicherung medizinischer Befunde zu einer Umkehr der Beweislast zu Lasten des Arztes führt, falls die Befunderhebung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem positiven Ergebnis geführt hätte und sich dessen Verkennung als fundamental fehlerhaft darstellen müßte (vgl. nur BGH NJW 1999, 861 = VersR 1999, 231; Steffen/Dressler, Rdn. 554, 554 a, 554 b m. w. N.). Diese Grundsätze sind im Rahmen der tierärztlichen Haftung gleichermaßen anzuwenden (Senat, Urteil vom 26.06.2002 - 3 U 217/01 -).

OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Bei behandlungsfehlerfreiem Vorgehen hätte der Beklagte den Amtstierarzt informiert. Dieser hätte - unabhängig vom Tag - den Bestand L8 noch am 24.12.1996 untersucht. Falls die differenzialdiagnostische Untersuchung am 24.12.1996 durchgeführt worden wäre, hätte man als Ergebnis Schweinepest festgestellt. Wenn die Schweinepest festgestellt worden wäre, dann wäre es erst recht unverständlich und grob fehlerhaft gewesen, dass Tragen von Schutzkleidung bei der Kontaktierung anderer Betriebe zu unterlassen.

OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Bei Verdacht einer Seuche muss ein Tierarzt, der ohne Schutzkleidung auf einem Betrieb erscheint, auf dem gefährdete Tiere gehalten werden, den Landwirt über Schutzmaßnahmen aufklären, damit dieser, da er mit dem Tierarzt in Kontakt kommt, die Viren nicht selbst weiter trägt





OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Insoweit sind § 9 TierSG und § 4 SchweinepestVO  
Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB  
(SchIHA 1960, 140).

## OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Der Beklagte hat gegen beide Schutzgesetze verstoßen. Er hat es unterlassen, gegenüber der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt unverzüglich Anzeige zu machen, obwohl sich am 24.12.1996 Erscheinungen zeigten, die den Ausbruch der Schweinepest befürchten ließen. Zur unverzüglichen Anzeige wäre er als Tierarzt gem. § 9 Abs. 3 TierSG am 24.12.1996 verpflichtet gewesen.

Er hat den Schweinestall auf dem Betrieb U insbesondere am 27.12.1996 - entgegen § 4 Nr. 2 der Schweinepestverordnung - ohne besondere Schutzkleidung betreten und dort eine Sau behandelt. Der Beklagte tat dies, obwohl er seit dem 24.12.1996 differenzialdiagnostisch den Verdacht des Ausbruchs der Schweinepest haben musste.

OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

## Der Beweis des ersten Anscheins

## OLG Oldenburg, Urteil vom 06.03.2006, Az: 11 U 115/05

Der Beweis des ersten Anscheins kann durch feststehende Tatsachen erschüttert werden, die die Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ernsthaft in Betracht kommen lassen.

Als alternative Geschehensabläufe kommen hier mehrere Möglichkeiten in Betracht:

1. Die Blutprobenentnahmen durch die amtlichen Veterinäre am 10.01.1997. Die Blutprobenentnahme als ernst zu nehmender Vektor in Betracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie hier **Referendare** zum Einsatz kommen, die nicht die Sicherheit haben und so geübt sind, wie die erfahrenen Amtsveterinäre. Bei Blutproben, die von Referendaren genommen werden, würde mehr Blut fließen, deshalb sei das Risiko der Infektionsausbreitung größer.
2. Hinzu kommt, daß am 10.01.1997 eine Schlinge an einem Tag noch auf mehreren Betrieben genutzt worden sei, weil am Anfang noch weniger Schlingen zur Verfügung standen. Daß die Referendare das Blut noch nicht so gut entnehmen konnten, hat die Zeugin bestätigt. Schließlich sind auch zur Blutentnahme Schlingen mit einem Stab eingesetzt worden. Der Stab habe vom eingesetzten Desinfektionsmittel Venovet nicht vollkommen bedeckt werden können. Auch der Stab der Schlinge komme als ernst zu nehmender Vektor in Betracht.

OLG Oldenburg, Urteil vom 06.03.2006, Az: 11 U 115/05

3. Die Nähe zum Seuchenherd kann ebenfalls eine Alternativursache sein. So kommen beispielsweise Tiere wie z. B. **Ratten** dann vermehrt als Vektoren in Betracht, wenn es sich um Nachbarschaftsbetriebe handelt.

OLG Oldenburg, Urteil vom 06.03.2006, Az: 11 U 115/05

Eine Beweislastumkehr kommt nur dann in Betracht, wenn ein Behandlungsvertrag besteht. Der Beklagte haftet nicht für eine "allmähliche Weiterverbreitung der Seuche.

OLG Hamm, Urteil vom 03.12.2003, Az: 3 U 108/02

Verjährung:

Die Ansprüche verjähren in drei Jahren ab Kenntnis vom Abweichen des tierärztlichen Standards durch den Beklagten. Wie in der Humanmedizin genügt es nicht, daß der Geschädigte einen Behandlungsfehler vermutet. Vielmehr liegt Kenntnis des Geschädigten erst dann vor, wenn er positiv weiß, daß der (Tier-) Arzt bei seiner Behandlung vom ärztlichen Standard abgewichen ist. Diese Kenntnis wird der Geschädigte nur durch ein fundiertes wissenschaftliches Gutachten erlangen (vgl. für den Bereich der Humanmedizin BGH NJW 1991, 2350; 1995, 777).



## **c) Anwendbarkeit der Rechtsprechung zur Humanmedizin**

OLG Frankfurt, Urteil vom 01.02.2011, Az: 8 U 118/10

Nach dem Senat sind bei Tierarzthaftungsfällen die Beweisregeln des Haftungsrechts der Humanmedizin anzuwenden.

Dagegen: Das OLG Koblenz, Beschluss vom 15.9.2008 (10 U 73/08)

Dafür: OLG Frankfurt (s.o.)

OLG Hamm (Urteil vom 3.12.2003 – 3 U 108/02)

OLG München (Urteil vom 9.3.1989 – 24 U 262/88)

BGH, Beschluss vom 05. April 2005, Az. VI ZR 23/04

Die unterlassene Desinfektion für 12.660,00 €  
Der tiermedizinische Standard zur Zeit der  
Behandlung – keine Beweislastumkehr ohne  
Behandlungsvertrag

OLG Oldenburg, Urteil vom 06.03.2006, Az: 11 U 115/05

### Fall:

Die Klägerin macht Schadensersatz wegen Infizierung ihres Tierbestandes geltend. Der Beklagte ist niedergelassener Tierarzt. In seiner Praxis arbeitet ein angestellter Tierarzt, der am 27.08.2003 und 26.09.2003 den Rindviehbestand des Klägers impfte. Der Bestand umfasst 140 Tiere. Geimpft wurde am 27.08.2003 der Totimpfstoff **Mucobovin** und am 26.09.2003 der Lebenseimpfstoff **Vacoviron**.

Am 27. August 2003 führte der Tierarzt mit diesem Bestock auch eine Impfung mit einem BHV-1 Lebendvaccine durch bei dem Landwirt T... und am 26.09.2003 wurde in zwei weiteren Betrieben eine BHV-1-Vaccine eingesetzt, und zwar jedes Mal Lebendimpfstoffe. Im Januar 2004 wurde festgestellt, dass ein Teil des Bestandes der Klägerin auf BHV-1 positiv reagierte. 51 Tiere der Klägerin trugen Antikörper gegen diesen Virus in sich. Eine gE-Testung zeigte, dass es sich nicht um eine Feldinfektion handelte, sondern dass die Tiere im Kontakt mit einem Impfstoff gegen BHV-1 gekommen sein mussten.



In den Gebrauchsinformationen zu Vacoviron ist unter dem Stichwort „Art der Anwendung“ auf folgendes hingewiesen: „Zum Auflösen des Impfstoffes und zur Injektion sind nur sterile Antiseptika/und/oder desinfektionsmittelfreie Geräte zu verwenden.“

OLG Oldenburg, Urteil vom 06.03.2006, Az: 11 U 115/05

Der Tierarzt war der Auffassung, dass eine Wiederverwendung des Impfbesteckes nach einer Reinigung mit Wasser im Jahr 2002 bzw. im Jahr 2003 dem Standard eines niedergelassenen Tierarztes entsprochen habe.

Der Sachverständige Dr. B. habe zwar bereits 2001 dafür plädiert, getrennte Impfbestecke zu benutzen. Erst im Jahr 2005 habe sich diese Auffassung jedoch durchgesetzt, nachdem im Pflichtblatt des Deutschen Tierärzteblattes diese Forderung veröffentlicht und aufgenommen worden sei. Es sei lege artis gewesen, das Besteck erst am Abend nach Rückkehr in der Praxis zu desinfizieren.



## OLG Oldenburg, Urteil vom 06.03.2006, Az: 11 U 115/05

Der Beklagte hat anlässlich der Impfung des Rindviehbestandes der Klägerin diese Tiere wertmindernd beschädigt. Die dem Beklagten anzulastende Pflichtverletzung besteht dabei in der unzureichenden Reinigung des eingesetzten Impfbestecks.

Die Klägerin hat den objektiven Fehler und zumindest seine Mitursächlichkeit für den Schaden zu beweisen (Palandt/Sprau, BGB, 65. Aufl., § 823 Rdnr. 161). Nur wenn ein grober Behandlungsfehler feststeht, der, auch zusammen mit anderen Ursachen, generell geeignet ist, einen Schaden der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, und der konkret die Kausalitätsfeststellung erschwert, tritt eine Beweislastumkehr ein.

OLG Oldenburg, Urteil vom 06.03.2006, Az: 11 U 115/05

Die vom Arzt geschuldeten Sorgfaltspflichten bestimmen sich nach dem jeweiligen, dem behandelnden Arzt bei zumutbaren Anstrengungen zugänglichen und verfügbaren Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft zum Zeitpunkt der Behandlung (Saarländisches OLG, NJW RR 1999, 176 ff).

Behandlungsfehlerhaft ist ein ärztliches Verhalten, das nach dem Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft der gebotenen Sorgfalt in dem jeweiligen Fachkreis, hier also dem Standard eines Tierarztes, nicht genügt. Erst wenn der Behandlungsfehler und seine Ursächlichkeit für die mit der Klage verfolgten Schäden feststeht, greift die Haftung des Arztes ein. Beides hat der Patient zu beweisen (BGH NJW 1980, 1133; Saarländisches OLG, 1 O 711/02, zitiert in Juris).

Die Reinigung des Impfbesteckes mit Wasser war nicht lege artis.

Auch 2001 entsprach dies dem Standard eines erfahrenen Tierarztes sterile Impfbestecke zu verwenden.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Reinigung sah der Beklagte letztlich auch, weil ansonsten kein Grund dafür ersichtlich war, das Impfbesteck am Abend zu sterilisieren. Zwar ist es lästig und unpraktisch, diesen Vorgaben unterwegs zwischen zwei Impfstätten nachzukommen. Bequemlichkeit kann aber nicht zu Lasten der Sicherheit gehen. Der Umstand, dass der Sachverständige ab 2001 auf Ärztekongressen und anlässlich von Vorträgen auf das Gefährdungspotential bei Verwendung nicht ordnungsgemäß gereinigter Impfbestecke hingewiesen hat, deutet sicherlich auf eine in der Praxis der Tierärzte lax gehandhabte Reinigung der Impfbestecke hin. Der Standard eines erfahrenen Tierarztes, der für die Bewertung als lege artis zugrunde zu legen ist, hat sich dadurch aber nicht i. S. einer Verschärfung geändert.

## OLG Oldenburg, Urteil vom 06.03.2006, Az: 11 U 115/05

- Die Kausalität der mangelhaften Reinigung des Impfbesteckes für den Schadenseintritt bei der Klägerin ist zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen. Der tatsächliche Geschehensablauf spricht eine eindeutige Sprache. Die Tiere waren zunächst antikörperfrei, was durch die Tankmilchproben bestätigt wird. Erst nach der durchgeführten Impfung kam es zu einer Infizierung der Tiere, die sich dabei nicht als Feldinfektion, sondern als eine Infektion infolge einer Impfung darstellt.
- Der Beklagte hat den Beweis dafür, dass er die Pflichtverletzung nicht vertreten hat, nicht geführt. Aus dem Beipackzettel zum verwendeten Impfprodukt war klar zu entnehmen, dass mit sterilem Besteck geimpft werden musste. Dies entsprach auch dem Stand der Wissenschaft, über den sich der Beklagte bzw. dessen Mitarbeiter beispielsweise auf Kongressen informieren konnten.
- Der Umstand, dass auf die besondere Gefährdungslage in dem amtlichen Mitteilungsblatt für die hiesigen Tierärzte erst im Jahre 2005 hingewiesen worden ist, rechtfertigt die Nichteinhaltung des geforderten Standards nicht. Auch eine Nachlässigkeit unter den Tierärzten bei der Reinigung der Impfbestecke kann den Beklagten nicht entlasten.

Das falsche Schmerzmittel kostete 19.500,00 €

## OLG Hamm, Urteil vom 27.05.2008, Az: 10 U 63/05

Der Kläger war Eigentümer eines 1995 geborenen Dressurpferdes. 4 Tage nach einer Dressurprüfung der Klasse S stellte der Kläger am 31.07.2002 das Pferd in der Tierklinik des Beklagten vor. Nach der Untersuchung durch den Beklagten erfolgte durch diesen eine beidseitige Hüftgelenksinjektion des cortisonhaltigen Medikamentes "**Volon A**".

Am 06.08.2002 ließ sich das Pferd wegen starker Schmerzen nicht mehr aus der Box bewegen. Der Kläger suchte daraufhin den Tierarzt Dr. I auf, der eine Hufrehe diagnostizierte. Daraufhin wurde das Pferd in die Tierklinik Telgte eingeliefert und therapiert. Am 26.08.2002 wurde das Tier wegen der aussichtslosen Prognose euthanisiert.

## OLG Hamm, Urteil vom 27.05.2008, Az: 10 U 63/05

Nach dem Ergebnis der Ausführungen des Sachverständigen lag eine Indikation für die Gabe des cortisonhaltigen Präparates Volon A nicht vor. Die vom Beklagten diagnostizierte, sehr geringgradige Lahmheit des Pferdes bei schwach positiver Beugeprobe war nicht behandlungsbedürftig .

**Die medizinische Indikation hat nichts damit zu tun, dass in der Praxis manche Auftraggeber kategorisch eine griffige und schnell wirkende Therapie verlangen.**

In einem solchen Fall muss der behandelnde Tierarzt unter rechtlichen Gesichtspunkten von einer nicht indizierten Therapie abraten und die Behandlung ggf. sogar verweigern und zwar bereits aus standesrechtlichen Gründen.



## OLG Hamm, Urteil vom 27.05.2008, Az: 10 U 63/05

Selbst wenn man aber eine Indikation annehmen würde, hätten risikoärmere Behandlungen gewählt werden müssen (z.B. eine diagnostische Schmerztherapie mit Phenylbutazon, eine orthopädische Behandlung mit Hufbeschlagsänderungen oder systemische Behandlungen mit nicht - steroidal entzündungshemmenden Präparaten (also Präparaten ohne Cortison) oder auch die Cortisongabe über das Maul bzw. intramuskulär und nicht wie hier geschehen intraartikulär).

Der Sachverständige Prof. Dr. H hat das hier konkret eingesetzte Präparat demgemäß auch als "ultima ratio" bezeichnet. Damit war die vom Beklagten durchgeführte Behandlung nicht als sogenannte echte Behandlungsalternative zu den vom Sachverständigen Prof. Dr. H präferierten Behandlungsmöglichkeiten zu werten.

## OLG Hamm, Urteil vom 27.05.2008, Az: 10 U 63/05

Ein weiterer Behandlungsfehler des Beklagten bestand darin, dass er die anerkannte Höchstdosis für den in dem Medikament Volon A enthaltenen Wirkstoff Triamcinolon überschritten hat.

Demnach hätten als oberste Dosierung laut deutschsprachigem Lehrbuch der Pharmakologie bei Tieren insgesamt nur 26 mg verabreicht werden dürfen, laut australischen Autoren insgesamt 32,5 mg.

Die absolute Höchstdosis im deutschsprachigen Lehrbuch wurde durch den Beklagten um 33 % überschritten, was zu Hufrehe führen kann.

OLG Hamm, Urteil vom 27.05.2008, Az: 10 U 63/05

Auf die Frage, ob ein grober Behandlungsfehler vorliegt, mit der Folge der Beweislastumkehr kommt es in diesem Fall nicht an, da nach dem Ergebnis der Begutachtung feststeht, dass die Cortisonbehandlung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu der nachfolgenden Hufrehe und damit zum Tod des Pferdes geführt hat.

## OLG Hamm, Urteil vom 27.05.2008, Az: 10 U 63/05

Der grobe Behandlungsfehler führt zu keiner Beweiserleichterung hinsichtlich der Schadenshöhe.

Die Rechtsfigur des groben Behandlungsfehlers ist zum Ausgleich dafür entwickelt worden, dass durch das Gewicht des Fehlers die Aufklärung des Behandlungsgeschehens und insbesondere des Ursachenzusammenhangs zwischen Fehler und Schadenseintritt besonders erschwert worden ist und sich deshalb der Patient in Beweisnot befindet (siehe [BGHZ 85, 212](#), 215; [BGH, NJW 1994, 801](#); [NJW 1997, 794](#); Müller, [DRiZ 2000, 259](#), 266).

Der grobe Behandlungsfehler führt lediglich zu einer Beweiserleichterung bzw. Beweislastumkehr im Bereich der haftungsbegründenden Kausalität ([BGH, VersR 1994, 52](#); [VersR 1999, 317](#)), nicht aber im Bereich der haftungsausfüllenden Kausalität.

OLG Hamm, Urteil vom 27.05.2008, Az: 10 U 63/05

Ergebnis: Der Tierarzt muss bezahlen:

Wertersatz für das fehlerhaft behandelte Pferd

(15.000,00 €)

- Tierarztkosten, für die Behandlung der Hufrehe

(3.348,95 €)

- Kosten des Sachverständigengutachtens

(1.155,36 €)

# Beobachtungspflicht nach Schockbehandlung – grober Behandlungsfehler

## OLG Köln, Urteil vom 31.07.2002, Az: 5 U 46/02

Das Unterlassen weitergehender Untersuchungen oder Beobachtungen eines Tieres unmittelbar nach einer Schockbehandlung im nicht stabilisierten Zustand ist grob fehlerhaft. Ein grob fehlerhaftes Verhalten ist dann anzunehmen, wenn dem Arzt ein Fehler unterläuft, der aus objektiver ärztlicher Sicht nicht mehr verständlich ist, weil er einem Arzt schlechterdings nicht unterlaufen darf (vgl. Steffen/Dressler, Arzthaftungsrecht, 8. Aufl., Rdn. 522 m.w.N.). Diese Grundsätze gelten auch im Tierarzthaftungsprozess (vgl. [OLG München, NJW-RR 1989, 988](#), 989; Schulze, Die Haftung des Tierarztes, S. 144 f.).

Der grobe Behandlungsfehler des Beklagten führt zu einer Beweislastumkehr. Es ist Sache des Tierarztes zu beweisen, dass der Tod des Tieres nicht darauf zurückzuführen ist, dass er das Tier zu früh verlassen hat und daher nicht weiterbehandeln konnte.

Selbst wenn es wahrscheinlich ist, dass es sich um ein nicht mehr reparables Geschehen gehandelt habe, geht dies zu Lasten des Tierarztes. Eine Beweislastumkehr wäre erst dann nicht mehr angezeigt, wenn es völlig unwahrscheinlich wäre, dass dem Tier noch durch weitere tierärztliche Maßnahmen hätte geholfen werden können (vgl. etwa [BGHZ 85, 212](#), 216 ff.; Steffen/Dressler, aaO, Rdn. 520). Das hat der Sachverständige nicht festgestellt.



## d) Mehrere Behandlungsmethoden

## tiermedizinische Wissenschaft

Bei mehreren Behandlungsmethoden ist der Tierarzt in der Wahl der Behandlung frei

## OLG Celle, Urteil vom 16.05.2008, Az: 21 U 30/06

- 1. Werden in der tiermedizinischen Wissenschaft mehrere Behandlungsmethoden vertreten, die sich in der Praxis gegenüberstehen, ist der Tierarzt in der Wahl der Methode frei
- 2. Die manuelle Abnabelung eines Fohlens ist als Behandlungsmethode nicht pflichtwidrig
- 3. Wird dem Tierarzt vom Tierhalter, der selbst Mediziner ist, ein eigenes Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, darf er von dessen Benutzbarkeit ausgehen

## OLG Celle, Urteil vom 16.05.2008, Az: 21 U 30/06

Die Klägerin behauptete, dass eine manuelle Durchtrennung der Nabelschnur mit Hilfe eines Emaskulators unter Benutzung einer Nabelklemme sowie unter Fixation des Nabelstranges mit zwei Klemmen erfolgen. Das Abtrennen mittels der bloßen Hände sei schon per se kunstfehlerhaft.

Der beauftragte Sachverständige hat festgestellt, dass die vom Tierarzt gewählte Methode von weiten Kreisen der veterinärmedizinischen Wissenschaft - insbesondere im anglo-amerikanischen Bereich aber auch überwiegend in Deutschland - als zu bevorzugende Vorgehensweise angesehen wird, weil sie dem natürlichen Abrissvorgang der Nabelschnur am nächsten komme und zum gewünschten Zusammenziehen der Gefäße im Nabelstumpf führe. Da sich verschiedene von der veterinärmedizinischen Wissenschaft vertretene und praktizierte Methoden gegenüberstehen, kann dem beklagten Tierarzt im Hinblick auf die Wahl einer dieser Methoden kein Vorwurf gemacht werden.

## OLG Celle, Urteil vom 16.05.2008, Az: 21 U 30/06

Selbst wenn der Beklagte im Zuge der Abnabelung mit einer Hand von der Nabelschnur bis zur Bauchdecke des Fohlens gerutscht ist, ist die konkrete Durchführung der Abnabelung nicht zu beanstanden.

Der Sachverständige hat hierzu erklärt, dass die Abnabelung per Hand derart durchzuführen sei, dass eine Hand direkt an die Bauchdecke des Fohlens zu legen und mit der anderen Hand, daneben angelegt und die Nabelschnur umfasst, durch Erzeugung von Spannung zwischen den beiden Händen die Nabelschnur an der dafür vorgesehenen perforierten Stelle 2-3 cm von der Bauchwand entfernt (Sollbruchstelle) abzureißen sei. Dies sei hier geschehen.

## OLG Celle, Urteil vom 16.05.2008, Az: 21 U 30/06

Mit ihrem Einwand, der Beklagte zu 2) habe die manuelle Abnabelung ohne echte Indikation und viel zu früh durchgeführt, kann die Klägerin ebenfalls nicht gehört werden.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen sei die manuelle Abnabelung bei einem drohenden Verfangen des Fohlens in der Nabelschnur regelmäßig indiziert und jedenfalls nach Beendigung der Pulsation in der Nabelschnur - was ca. 5 bis 7 Minuten nach der Geburt der Fall sei - nicht als zu früh anzusehen. Eine zu frühe Abnabelung sei vielmehr deutlich am Austritt einer erheblichen Menge Blutes - hervorgerufen durch einen erheblichen Druckunterschied - zu erkennen.

## OLG Celle, Urteil vom 16.05.2008, Az: 21 U 30/06

Auch die einmalige Verwendung des von der Klägerin bereitgestellten jodhaltigen Desinfektionsmittels unmittelbar nach der Abnabelung stellt keinen Behandlungsfehler dar. Der Tierarzt durfte davon ausgehen, dass ihm die Klägerin (selbst Zahnärztin und erfahrene Hobby Pferdezüchterin) einwandfreies Desinfektionsmittel zur Verfügung stellt.

Falsch ist auch, dass ein Behandlungsfehler darin liege, dass der Nabelstumpf unmittelbar nach der Abnabelung nicht ausreichend desinfiziert wurde, was auf Fotos erkennbar sei.

Diesbezüglich hat der Sachverständige ausgeführt, dass der Nabelstumpf selbst aufgrund seiner Struktur nicht in der Lage sei größere Mengen jodhaltigen Desinfektionsmittels aufzunehmen, bzw. sich trotz erfolgter Desinfektion jedenfalls keine jodtypische Verfärbung des Gewebes einstelle.

Eine einmalige Versorgung des Nabelstumpfes reiche auch aus, da bei frequenter Wiederholung der Desinfektion die Gefahr von erheblichen Gewebeschädigungen bestehe.

## e) Die Aufklärung durch den Tierarzt



## OLG München, Urteil vom 09.10.2003, Az: 1 U 2308/03

Der Tierarzt, der eine Operation durchführt, schuldet in erster Linie den Einsatz der von einem gewissenhaften Veterinärmediziner zu erwartenden tiermedizinischen Kenntnisse und Erfahrungen. Außerdem ist es seine Aufgabe, seinen Auftraggeber über die Behandlungsmethode und ihre Gefahren zu beraten. Dazu gehört die Erörterung der Art und Weise eines geplanten Eingriffs in großen Zügen, seiner Erfolgsaussichten und seiner Risiken. Ins Einzelne gehende Erläuterungen über alle denkbaren Komplikationen schuldet er jedoch nicht.

Es können von ihm insbesondere keine lehrbuchartigen Ausführungen über sehr seltene Komplikationen, die Folge einer Operation und der mit ihrer Vorbereitung verbundenen Maßnahmen (Fütterungsumstellung, Hungernlassen) und deren Häufigkeit in Promillewerten erwartet werden.

OLG München, Urteil vom 09.10.2003, Az: 1 U 2308/03

Die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze über Art und Umfang der humanärztlichen Aufklärungspflicht sind nicht ohne weiteres auf die Tiermedizin übertragbar. Steht in der Humanmedizin das Selbstbestimmungsrecht des Patienten im Vordergrund, so spielt dieses Moment in der Tiermedizin keine Rolle. Dort geht es um wirtschaftliche Interessen. Art und Umfang der tierärztlichen Aufklärungspflicht richten sich nach den dem Tierarzt erkennbaren Interessen seines Auftraggebers oder nach dessen besonderen Wünschen. Dabei kann auch der materielle oder ideelle Wert des Tieres für den Auftraggeber eine Rolle spielen (BGH NJW 1980, 1904/1905).

# Die vergessene Aufklärung

## OLG Celle, Urteil vom 14.02.2011, Az: 20 U 2/09

Der Beklagte hat eine Pflicht aus dem zwischen den Parteien geschlossenen tierärztlichen Behandlungsvertrag dadurch verletzt, dass er die im April 2006 vorgenommene Besamung der Stute "S." mit einer Trächtigkeitsuntersuchung am 29.04.2006 (15. bzw. 17. Tag nach der Besamung) zu Ende führte, ohne die Klägerin darüber aufzuklären, dass eine weitere Untersuchung zur Feststellung einer Zwillingsträchtigkeit erforderlich gewesen wäre. Dieses Vorgehen entspricht nach Überzeugung des Senates nicht dem tierärztlichen Standard bei der Besamung einer Stute.

## OLG Celle, Urteil vom 14.02.2011, Az: 20 U 2/09

Ein Tierarzt, der es seinem Auftraggeber gegenüber übernimmt, ein Tier zu behandeln, schuldet nämlich nicht nur den Einsatz der von einem gewissenhaften Veterinärmediziner zu erwartenden tiermedizinischen Kenntnisse und Erfahrungen. Darüber hinaus ist es im Allgemeinen auch seine Aufgabe, seinen Auftraggeber über die Behandlungsmethoden und ihre Gefahren zu beraten. Allein dadurch wird der Auftraggeber in die Lage versetzt zu entscheiden, welche Behandlung er für sein Tier anstreben soll. Deshalb sind Art und Umfang der tierärztlichen Aufklärungspflicht im Einzelfall nach den dem Tierarzt erkennbaren Interessen seines Auftraggebers oder nach dessen besonderen Wünschen, die er äußert, zu bestimmen (BGH NJW 1980, 1904).

f) Kenntnisse aus dem Studium

# Alte Lehrbücher führen in die Insolvenz

Schl.-Holst. OLG, Urteil vom 14.01.2011, Az: 4 U 86/07

Der Kläger, Landwirt und Schweinehalter, macht wegen behaupteter Erkrankungen und Reproduktionsstörungen in seinem Tierbestand Schadensersatzansprüche geltend. Der Kläger hatte Anfang 1991 einen Vermehrervertrag (Hybridsauen) mit der Fa. A. geschlossen, der den Kläger u.a. zur Durchführung eines Impfprogramms und zum Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem Tierarzt verpflichtete. Der Insolvenzschuldner übernahm die Bestandsbetreuung unter Berücksichtigung der Vorgaben der von der Fa. A. Ein schriftlicher Vertrag wurde nicht geschlossen.



Im März/April 1996 ergaben Untersuchungen, dass die Krankheit PRRS (Porcine Reproductive and Respiratory Syndrom Virus) im Bestand vorhanden war. Die Folge waren

- gehäuft Spätaborte
- totgeborene bzw. lebensschwache Ferkel.

Ein Impfstoff gegen PRRS stand für Mastschweine ab April 1996, für Zucht- und Jungsauen erst ab 1999 zur Verfügung.

Eine über die Medikamentenabgabebelege (vgl. Aufträge zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln) und seine Rechnungen hinausgehende Dokumentation des Insolvenzschuldners zum Behandlungsgeschehen liegt nicht vor.

Schl.-Holst. OLG, Urteil vom 14.01.2011, Az: 4 U 86/07

Der Kläger verlangt:

- Die Zahlung von 497.925,09 € nebst 12,5 % Zinsen,
- festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die ab 2005 anfallenden Pachtzinsen zu erstatten,
- festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den entgangenen Gewinn zu ersetzen,
- für die nicht mehr bewirtschafteten Flächen,
- für den Verlust der Förderprämien,
- für die Nichtnutzung einer 35 kWp Dach-Photovoltaik-Anlage,
- für alle weiteren Schäden

Schl.-Holst. OLG, Urteil vom 14.01.2011, Az: 4 U 86/07

Das OLG hat entschieden, dass der Kläger infolge einer fehlerhaften Behandlung seines Schweinebestandes einen Schadensersatzanspruch gegen den Insolvenzschuldner hat.

**Der Insolvenzschuldner war Bestandstierarzt des Klägers mit dementsprechenden Pflichten. Tatsächlich war er jedoch nur als „verlängerter Arm“ der Tierärzte des Abnehmers A. tätig. Dadurch hat er gegen seine Pflicht zur umfassenden tierärztlichen Betreuung des Schweinebestandes des Klägers verstoßen. Dem steht nicht entgegen, dass auch von der Firma A. beauftragte Tierärzte den Hof des Klägers aufgesucht haben und der Kläger 1997 dritte Tierärzte zugezogen hat.**

## Schl.-Holst. OLG, Urteil vom 14.01.2011, Az: 4 U 86/07

Der Tierarzt ist - wie in [§ 56 a AMG](#) und [§ 12 TÄHAV](#) dokumentiert – verpflichtet, vor und nach der Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln die Tiere in angemessenem Umfang zu untersuchen und die Anwendung der Arzneimittel und den Behandlungserfolg zu kontrollieren. In diesem Zusammenhang war die Zuordnung der abgegebenen/angewendeten Medikamente zu einer Behandlungsindikation, einem Behandlungszeitraum und den jeweils behandelten Alters- bzw. Produktionsgruppen erforderlich, dies gilt auch für den vom Kläger behaupteten übermäßigen und/oder erfolglosen Gebrauch von Antibiotika.

Eine zwingende Notwendigkeit bei den 14-tägigen Routinebesuchen des Beklagten andere, als die behandelten Tiergruppen oder gar den Gesamtbestand zu untersuchen, bestand dagegen nicht; eine derartige Verpflichtung sehen nicht einmal die kürzlich veröffentlichten „Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antibakteriell wirksamen Tierarzneimitteln“ (Beilage zum Deutschen Tierärzteblatt 10/2010) vor.

## Schl.-Holst. OLG, Urteil vom 14.01.2011, Az: 4 U 86/07

Dem Insolvenzschuldner ist bei seinem Bestandsbesuch am 11. Februar 1997 ein zu einem zuzurechnenden Schaden von € 24.268,34 führender Behandlungsfehler in Gestalt eines Befunderhebungsfehlers unterlaufen, in dem er eine gebotene umfassende klinische und weiterführende Untersuchung der Saugferkel und Sauen auf MMA, Leptospirose und Chlamydiose unterlassen hat. Eine derartige Untersuchung wäre nach dem damaligen tierärztlichen Standard angesichts der von ihm in den vorhergehenden Monaten durchgeführten MMA-Vorbehandlung mit der Medikation Baytril 10 % und Clamoxyl LA und insbesondere wegen der Abgabe der erheblichen, für die MMA-Behandlung von 33 Sauen ausreichende Menge von 500 ml Baytril 10 % in höchstem Maße geboten gewesen.



## Schl.-Holst. OLG, Urteil vom 14.01.2011, Az: 4 U 86/07

Bei der nach tierärztlichem Standard gebotenen klinische Untersuchung der Sauen und Saugferkel hätte auffallen müssen, dass nur 15 anstatt der zu erwartenden 26 säugenden Sauen in den Abferkelställen standen und eine erhöhte Saugferkelmortalität vorlag; es hätten ausgehend von der leicht erkennbar zu geringen Anzahl Saugferkel in den einzelnen Wüfeln festgestellt werden müssen 4 auffallend kleine Würfe mit  $\leq 8$  lebend geborenen Ferkeln, 3 Würfe mit  $\geq 3$  totgeborenen Ferkeln und 6 Würfe mit  $\geq 3$  verendeten Ferkeln. Der Insolvenzschuldner hätte allein anhand dieser Befunde erkennen können und müssen, dass die Ursachen für das vermehrte Umrauschen, die erhöhte Anzahl totgeborener Ferkel und der erhöhten Saugferkelsterblichkeit durch weiterführende Untersuchungen einer dringenden Klärung bedurft hätten.

## Schl.-Holst. OLG, Urteil vom 14.01.2011, Az: 4 U 86/07

Der Senat folgt der in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte vorherrschenden (vgl. [OLG München, VersR 1989, 714](#); [OLG Celle, VersR 1989, 714](#); [OLG Düsseldorf, VersR 1990, 867](#); Senat OLGR 1998, 355 f; OLG Hamm, 3. Zivilsenat, OLGR 2004, 62 ff; a.A. OLG Koblenz, Beschluss in VersR 2010 1503 f mit ablehnender Anmerkung Baur) und insbesondere auch vom Bundesgerichtshof vertretenen Rechtsauffassung (vgl. Beschluss vom 05. April 2005, Az. VI ZR 23/04, zitiert nach iuris sowie [VersR 1977, 546](#)), wonach auch im Bereich der Tierarzthaftung die in der Arzthaftung anerkannte Beweislastumkehr für den Kausalzusammenhang zwischen Behandlungsfehler und Gesundheitsschaden (Primärschaden; haftungsbegründende Kausalität) bei einem groben Behandlungsfehler gilt.

Der Senat geht ferner von einer Übertragbarkeit der im Bereich der Arzthaftung vom Bundesgerichtshof entwickelten Beweislastumkehr im Rahmen eines Befunderhebungsfehlers (vgl. [BGH NJW 2004, 1871](#) und 2011, 2013; [NJW 2005, 427 f](#); [VersR 2007, 541 f](#); Senat OLGR 2009, 296, 298: vom Patienten nachzuweisende Voraussetzungen: Nichterhebung gebotener Befunde, hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen reaktionspflichtigen Befund, Verkennung des Befund als fundamental bzw. Nichtreaktion auf den Befund als grob fehlerhaft zu bewerten) auf die Tierarzthaftung aus (so bereits: OLG Hamm, OLGR 2004, 62 ff, Rdnr. 28 nach iuris).



Schl.-Holst. OLG, Urteil vom 14.01.2011, Az: 4 U 86/07

Nach dem Sachverständigen war nach den Standardlehrbüchern zur Tierhaltung der 1980'er Jahren zum tiermedizinischen Basiswissen, das Gegenstand des Prüfungswissens im 1. (Propaedeutik) und 3. Teil des Staatsexamens (Schweinekrankheiten), an Sauen, die – wie hier - um den Geburtszeitpunkt/während der Säugezeit erkranken oder durch Aborte bzw. eine erhöhte Anzahl totgeborener Ferkel auffallen, folgende Untersuchungen durchzuführen:

- Erhebung eines Vorberichtes (bisheriger Krankheitsverlauf am Tier und ggf. im Bestand; Fütterung incl. Wasserversorgung)
- allgemeine Untersuchung durch Adspektion (Körperhaltung, Verhalten, Ernährungszustand) und Messung der Körpertemperatur
- spezielle Untersuchung (Gesäuge, äußeres und inneres Genitale) durch
  - Adspektion (Anzahl Zitzen, Zitzenverletzungen, Umfangsvermehrungen der Gesäugekomplexe, Veränderung der Hautfarbe, Umgebung des äußeren Genitale auf Anzeichen von Vaginalfluor),
  - Palpation des Gesäuges (Konsistenz des Parenchyms, „Abziehbarkeit“ der Haut) einschließlich grobsinnlicher Sekretbewertung (Kolostrum, Milch hinsichtlich Farbe und Konsistenz); bei Feststellung abweichender Befunde mit steriler Entnahme von Milchproben

## Schl.-Holst. OLG, Urteil vom 14.01.2011, Az: 4 U 86/07

- bei Anzeichen von Vaginalfluor stichprobenartige vaginale Untersuchung mit Hilfe eines Röhrenspekulums (Schleimhautfarbe, Sekretbeurteilung); bei Feststellung abweichender Befunde incl. steriler Entnahme von Cervixtupfern,
- spezielle Untersuchungen zum Erregernachweis durch Cervixtupfer zur allgemeinen bakteriologischen Untersuchung, Cervixtupfer zur Untersuchung auf Chlamydien mittels Spezialfärbung von Ausstrichen und Blutproben zur Untersuchung auf Antikörper gegen Leptospiren.

Ferner war hiernach bei den hier vorliegenden Durchfallerkrankungen bei den Saugferkeln sowie erhöhten Saugferkelverlusten durch „Erdrücken“ (vgl. Gutachten vom 15. März 2009, S. 23, 32 f) insbesondere im Hinblick auf einen Befall mit *Escherichia coli* und *Clostridium perfringens* erforderlich eine Untersuchung der betroffenen Saugferkel durch:

- Erhebung eines Vorberichtes (bisheriger Krankheitsverlauf am Tier und im Bestand),
- Allgemeine Untersuchung durch Adspektion (Körperhaltung, Verhalten, Ernährungszustand) und Messung der Körpertemperatur,
- spezielle Untersuchung (Flüssigkeitshaushalt, Afterumgebung, Kot) durch Adspektion/Palpation von Haut und seitlicher Brustwand (Exsikkose) sowie Adspektion von Afterumgebung und abgesetztem Kot,
- spezielle Untersuchungen zum Erregernachweis durch Einsendung von verendeten/euthanasierten Tieren zur Sektion (Untersuchung des Magen-Darmtraktes, Entnahme von Dünndarm für bakteriologische Untersuchungen auf *Escherichia coli*, *Clostridium perfringens* Typ A und C).

Schl.-Holst. OLG, Urteil vom 14.01.2011, Az: 4 U 86/07

Nach den Ausführungen der Sachverständigen handelt es sich hierbei um einfache klinische Befunderhebungen, eine Probenentnahme mit einfachsten Mitteln und die Ableitung von einfachen Diagnosen/ Differentialdiagnosen, die nicht mehr Kenntnisse voraussetzen, als sie im Studium vermittelt wurden und werden und den grundlegenden Lehrbüchern zu entnehmen sind. Es ist vor diesem Hintergrund aus tierärztlicher Sicht schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar, dass die Durchführung dieser Untersuchungen vom Insolvenzschuldner unterlassen worden ist.

## Schl.-Holst. OLG, Urteil vom 14.01.2011, Az: 4 U 86/07

Der Tierarzt hatte sich darauf berufen, dass er seine Pflichten nicht verletzt habe, da er den Kläger über den gesamten Zeitraum der Behandlung immer wieder darauf hingewiesen habe, dass die Steigerung der Reproduktionsleistung des Bestandes medizinisch zur Voraussetzung habe, dass eine weitere Diagnostik insbesondere durch das Einsenden verendeter Tierkörper und die entsprechende Erregerdiagnose erforderlich sei, zu der er konkret dringend geraten habe.

Mit diesem pauschalen Vorbringen kann sich der Beklagte der Verantwortlichkeit für den Behandlungsfehler des Insolvenzschuldners nicht entziehen, da der Vortrag nicht hinreichend substantiiert war.

## Schl.-Holst. OLG, Urteil vom 14.01.2011, Az: 4 U 86/07

Auch ein Mitverschulden des Klägers nach § 254 Abs. 1 BGB wurde nicht geprüft, weil der Tierarzt nur pauschale Behauptungen aufgestellt hat.

Deshalb könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger ihm vom Insolvenzschuldner vorgeschlagene Untersuchungen und Änderungen der Tierhaltung abgelehnt habe.

Insoweit hätte der Insolvenzschuldner – was nicht der Fall ist – substantiiert vortragen müssen, wann er den Kläger in der Folgezeit hinreichend eindringlich und vergeblich auf die nachteiligen Auswirkungen von wesentlich schadenskausalen Haltungsbedingungen hingewiesen hätte.

## g) Beweisvereitelung

geht zu Lasten des Tierhalters – oder auch nicht



## OLG Koblenz, Beschluss vom 15.09.2008, Az: 10 U 73/08

Die Klägerin, die dies allein in der Hand hatte, hat das Tier nicht sezieren lassen, so dass objektive Feststellungen über die Ursache des Verendens nicht getroffen werden konnten. Damit hat sie nicht nur sich selbst den Beweis, dass ein Fehler der Beklagten hierfür ursächlich war, unmöglich gemacht, sondern auch eine umgekehrte Beweisführung durch die Beklagte. Das Risiko, dass die genaue Ursache für das Verenden der Katze und ihrer Welpen nicht mehr festgestellt werden kann, hat die Klägerin zu tragen, da sie willentlich die Ursache dafür gesetzt hat, dass eine Aufklärung nicht mehr möglich ist. Weiterhin hatte die Klägerin sich nach den Aussagen der bei der Beklagten beschäftigten Zeuginnen in bestimmender Weise in die Behandlung ihres Tieres eingeschaltet und von der Beklagten Maßnahmen gefordert, die sie dieser nunmehr als Fehler zur Last legt.

## OLG Frankfurt, Urteil vom 01.02.2011, Az: 8 U 118/10

Der Umstand, dass das Pferd nicht obduziert wurde, steht dieser Bewertung eines groben Behandlungsfehlers nicht entgegen. Eine Beweisvereitelung durch den Gegner des Beweisführers kann zwar nach dem Rechtsgedanken der §§ 444, 427 ZPO nachteilig bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden. Sie setzt aber ein missbilligenswertes Verhalten vor oder während des Prozesses voraus, durch welches die Beweisführung unmöglich gemacht oder erschwert wird, wobei der Bundesgerichtshof fahrlässiges Verhalten genügen lässt. Weshalb es zu missbilligen sei, dass die Klägerin das Pferd nach dem Einschläfern nicht obduzieren ließ, ist nicht ersichtlich. Um die Todesursache kann es hierbei nicht gehen, weil diese auf der Hand liegt (Einschläfern).

Der Vortrag, dass Fehler der Nachbehandler, Vorerkrankungen oder „dergl.“ als Gründe für die Notwendigkeit der „Euthanasierung“ hätten ermittelt werden können, genügt nicht.

Der Beklagte hätte allenfalls vortragen können, dass eine Obduktion des Kadavers den Beweis erbracht hätte, der ihn nach der Beweislastumkehr trifft, mithin, dass das Tier auch bei fehlerlosem Verhalten nicht zu retten gewesen wäre. Diesen Vortrag hält die Berufung nicht. Zu missbilligen ist die von der Klägerin geschaffene Beweislage nicht, weil sie sich durch Verzicht auf eine Obduktion in erster Linie selbst geschadet hätte, wäre nicht die Beweislastumkehr auf Grund groben Tierarztfehlers eingetreten. Im Übrigen ist eine Beweisvereitelung grundsätzlich nur ein Umstand, der im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist. Die gegebenen weiteren Anhaltspunkte dafür, dass das Tier auf Grund der Fehlbehandlung zu Schaden kam und nicht mehr zu retten war, tragen die angefochtene Entscheidung.

Geld spielt keine Rolle, wenn der Tierarzt haftet

## LG Traunstein, Urteil vom 22.03.2007, Az: 2 O 719/05

- Nach § 251 II 2 BGB sind die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.
- Daraus folgt, dass es auch bei der Heilbehandlung eines Tieres eine Verhältnismäßigkeitsgrenze gibt, bis zu der ein Schädiger nur in Anspruch genommen werden darf. Wo im einzelnen diese Verhältnismäßigkeitsgrenze zu ziehen ist, ergibt sich hieraus allerdings nicht.

LG Traunstein, Urteil vom 22.03.2007, Az: 2 O 719/05

Bei der gebotenen Abwägung der Vermögensinteressen der Beklagten einerseits und des Integritätsinteresses der Klägerin andererseits unter nochmaliger Berücksichtigung des Staatsziels Tierschutz gemäß Art. 20 a GG erachtet das Gericht gemäß § 287 ZPO im Ergebnis Heilbehandlungskosten bis zum Doppelten des Zeitwerts des Tieres noch für verhältnismäßig.

# Kein Schadensersatz trotz ärztlichem Fehler

OLG Hamm, Urteil vom 16.08.2007, Az: 10 U 166/06

Führt der Behandlungsfehler des Tierarztes, der in der Fehlinterpretation seiner Untersuchungsergebnisse lag, dazu, dass die erforderliche operative Versorgung erst mit einer Verspätung von 2 Monaten durchgeführt wird, und zieht sich das frisch operierte Pferd beim Aufstehen nach der operationsbedingten Narkose einen weiteren unheilbaren Fesselgelenksbruch zu, so hat sich der Behandlungsfehler nicht kausal auf das eingetretene Schadensereignis ausgewirkt. Vielmehr hat sich das allgemeine Operationsrisiko verwirklicht.



## II. Der Anspruch auf Schadensersatz des Tierarztes der sich bei der Behandlung verletzt



## BGH, Urteil vom 17.03.2009, Az: VI ZR 166/08

- 1. Ein Ausschluss der Tierhalterhaftung wegen Handelns auf eigene Gefahr kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn sich der Geschädigte der Tiergefahr ausgesetzt hat, um aufgrund vertraglicher Absprache mit dem Tierhalter Verrichtungen an dem Tier vorzunehmen.
- 2. Deshalb haftet der Tierhalter, soweit die tatbestandlichen Haftungsvoraussetzungen des § 833 Satz 1 BGB vorliegen, einem Tierarzt, der bei der Behandlung eines Tieres durch dessen Verhalten verletzt wird (hier: Pferdetritt beim rektalen Fiebermessen).
- 3. Ein für die Verletzung mitursächliches Fehlverhalten des Tierarztes kann anspruchsmindernd nach § 254 BGB berücksichtigt werden.

## BGH, Urteil vom 17.03.2009, Az: VI ZR 166/08

Der Tierarzt, der ein Pferd im Auftrag des Tierhalters medizinisch versorgt, handelt in der Regel in keiner Phase der Behandlung auf eigene Gefahr. Vielmehr setzt er sich der Tiergefahr mit triftigem Grund aus, ja muss sich ihr aussetzen, wenn er seinen ärztlichen Auftrag und den Vertrag mit dem Tierhalter erfüllen will. Von einem widersprüchlichen Handeln bei der Inanspruchnahme des Tierhalters aus [§ 833 BGB](#) kann bei dieser Sachlage nicht einmal ansatzweise die Rede sein. Dies gilt insbesondere, wenn die gefährlichen Handlungen erforderlich sind, um die Behandlung fachgerecht durchzuführen, gilt aber in der Regel auch, wenn der Tierarzt bei dem Behandlungsgeschehen unvorsichtig oder gar fehlerhaft vorgeht.

## BGH, Urteil vom 17.03.2009, Az: VI ZR 166/08

Der Ansicht, dass der Tierhalter nicht hafte, wenn der Tierarzt nicht beweist, dass er alle zumutbare Sorgfalt hat walten lassen (so [OLG Zweibrücken, VersR 1997, 457](#); ähnlich OLG Nürnberg, aaO, S. 241 f.; dahin gehend auch die Rspr. des Reichsgerichts, etwa RGZ 61, 54, 56; weitere Nachweise bei BGB-RGRK/Steffen, aaO, Rn. 69), ist nicht zu folgen (MünchKomm-BGB/Stein, aaO, Rn. 25; BGB-RGRK/Steffen, aaO, Rn. 69). Die vertragliche Beziehung zwischen Tierhalter und Tierarzt bietet für eine solche Beweislastverteilung, etwa nach dem Gedanken der im Bereich der vertraglichen Haftung geltenden gesetzlichen Beweislastregel des [§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB](#), keine Grundlage. Sofern der Tierhalter grundsätzlich nach [§ 833 BGB](#) haftet, geht es nicht um die vertraglichen Pflichten des Tierarztes, sondern darum, ob und inwieweit dessen tatsächliches Verhalten Anlass gibt, die Haftung des Tierhalters zu mindern.

### III. Die Haftung des Tierarztes für Helfer

Keine Haftung des Tierarztes, wenn sich der Eigentümer während der Behandlung verletzt

AG Lichtenberg, Urteil vom 19.03.2009, Az: 14 C 29/08

- Wird der Hüter einer Katze, der bei einer tierärztlichen Operation Hilfestellung leistet, von der festgehaltenen Katze gebissen, hat er gegen den behandelnden Tierarzt keinerlei Schadensersatzansprüche, da für diesen das Haftungsprivileg des § 104 Abs. 1 SGB VII gilt (Anschluss OLG Düsseldorf, 7. Juni 1990, 8 U 89/89, VersR 1991, 1036).



## AG Lichtenberg, Urteil vom 19.03.2009, Az: 14 C 29/08

- Danach ist ein Unternehmer den in seinem Unternehmen tätigen Versicherten zum Ersatz des Personenschadens aus einem Arbeitsunfall nur dann verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat oder wenn der Schaden bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist. Dieser Haftungsausschluss gilt gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII auch für Personen, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden und deren Arbeitsunfälle (sogenannte "Wie-Beschäftigte"). Sie genießen auch bei nur vorübergehender Tätigkeit denselben Unfallversicherungsschutz wie diejenigen, die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrvertrags im Unternehmen beschäftigt sind und dabei einen Personenschaden erleiden. Das Gesetz verweist den Geschädigten damit unter Ausschluss der Individualhaftung auf die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

AG Lichtenberg, Urteil vom 19.03.2009, Az: 14 C 29/08

*Ob und wann der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII zu bejahen und die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers folglich ausgeschlossen ist, hängt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der sich der Bundesgerichtshof (BGH) angeschlossen hat, nicht von der arbeitsrechtlichen Eingliederung des Verunglückten in den Unfallbetrieb im Sinne eines Abhängigkeitsverhältnisses persönlicher oder wirtschaftlicher Art ab.*

*Es genügt, dass die Tätigkeit, bei der es zu einem Personenschaden kommt, wegen ihrer Ähnlichkeit mit einer im Rahmen eines Arbeitnehmerverhältnisses geleisteten Arbeit es rechtfertigt, den Verunglückten im Unfallversicherungsschutz einem Arbeitnehmer gleichzustellen. Die Tätigkeit muss dem in Betracht kommenden Unternehmen dienen und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechen. Der Art nach muss die Tätigkeit sonst von Personen verrichtet werden können, die in einem Betrieb des betroffenen Gewerbes üblicherweise beschäftigt werden.*

*Dagegen kommt es für die Abgrenzung nicht auf die Beweggründe und Interessen des Tätigen und auch nicht darauf an, ob solche Tätigkeiten regelmäßig gegen Entgelt oder unentgeltlich erbracht werden. Hieraus folgt, dass auch Tätigkeiten, die aus Gefälligkeit erbracht werden und nur aus einem einzelnen Handgriff oder einer kurzen Leistung bestehen, unter § 2 Abs. 2 SGB VII fallen und damit die Individualhaftung ausschließen (BGH VersR 59, 109; OLG Celle VersR 77, 815; BGH VersR 87, 202 = NJW 87, 1643, Erfurter Kommentar, a.a.O., Rdnr. 14 - 20).*

AG Lichtenberg, Urteil vom 19.03.2009, Az: 14 C 29/08

*3. Nach diesen von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien stellt sich die Verletzung, die der Kläger davongetragen hat, als er die Katze bei der tierärztlichen Behandlung auf dem Behandlungstisch festhielt, als die Folge eines Arbeitsunfalls i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB VII (i. V. m. § 104 Abs. 1 SGB VII) dar. Damit die aus tiermedizinischer Sicht notwendige Behandlung durchgeführt werden konnte, musste die erkrankte Katze fixiert werden. Denn nur bei Ruhigstellung des Tiers konnten die invasiven Maßnahmen von der Beklagten als Tierärztin eingeleitet und abgewickelt werden.*

*Das Festhalten des Tiers durch den Kläger war somit eine Assistenz, auf die die Beklagte zur Erledigung der übernommenen tierärztlichen Aufgaben angewiesen war und die in den Aufgabenbereich der Personen gehört, die in der Praxis eines niedergelassenen Tierarztes als Gehilfen beschäftigt werden. Das Festhalten des Tiers war auch eine dem Unternehmen der Beklagten - nämlich der Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit - dienende Arbeit. Denn durch die Hilfe des Klägers ist für diesen Teilbereich der Einsatz eines tierärztlichen Gehilfen erspart worden. Dass die Beklagte als Unternehmerin mit der Assistenz durch den betriebsfremde Kläger einverstanden war, folgt zwanglos aus der Tatsache, dass sie das Festhalten des Tiers durch den Kläger akzeptiert und dazu - nach der Darstellung des Klägers - sogar ausdrücklich aufgefordert hat.*







## OLG Stuttgart, Urteil vom 09.05.2000, Az: 14 U 1/2000

Wenn die im landwirtschaftlichen Betrieb nebst angegliederten Reitstall ihres Ehemannes mitarbeitende Ehefrau bei einer tierärztlichen Untersuchung eines Reitpferdes auf dem Sattelplatz des Hofes (hier: Trächtigkeitsuntersuchung bei einer Stute mit anschließendem Versuch der Beendigung einer Zwillingsschwangerschaft) assistiert, indem sie im Kopfbereich des Pferdes einen Spannstrick hält, fällt die Tätigkeit in die betriebliche Sphäre des Tierarztes (der eine Fahrpraxis unterhält). Der Tierarzt kann sich damit auf die Haftungsprivilegierung nach § 106 Abs. 3 SGB VII berufen, wenn die Ehefrau durch eine plötzliche Bewegung des untersuchten Pferdes an eine eiserne Anbindestange gedrückt wird und dabei schwere Verletzungen erleidet.

# Ankaufsuntersuchung die Erste

## BGH, Urteil vom 22.03.2011, Az: VII ZR 129/11

Der mit der Ankaufsuntersuchung beauftragte Tierarzt schuldet einen fehlerfreien Befund. Erfüllt er insoweit seine Pflichten nicht, haftet er, weil der Vertrag als Werkvertrag einzuordnen ist (vgl. [BGH, Urteil vom 5. Mai 1983 - VII ZR 174/81](#), [BGHZ 87, 239](#)), gemäß [§ 634](#) Nr. 4, [§ 280 Abs. 1 BGB](#) auf Ersatz des Schadens, der bei seinem Vertragspartner dadurch entstanden ist, dass er das Pferd aufgrund des fehlerhaften Befundes erworben hat.

BGH, Urteil vom 22.03.2011, Az: VII ZR 129/11

Dabei besteht eine gesamtschuldnerische Haftung der Verkäuferin und des beklagten Tierarztes, wenn das Pferd bei Gefahrübergang einen Mangel aufwies, den der Tierarzt bei einer sorgfältigen Untersuchung hätte erkennen und der Käuferin mitteilen müssen (BGH, Urteile vom 22. Dezember 2011 - VII ZR 7/11, MDR 2012, 214 und VII ZR 136/11, MDR 2012, 216).

# Ankaufsuntersuchung die Zweite

BGH, Urteil vom 26.01.2012, Az: VII ZR 164/11

Der Tierarzt ist bei der Ankaufsuntersuchung eines Pferdes nicht nur verpflichtet, die Untersuchung ordnungsgemäß durchzuführen, sondern er muss seinem Auftraggeber auch deren Ergebnis, insbesondere Auffälligkeiten des Tieres mitteilen.

## BGH, Urteil vom 26.01.2012, Az: VII ZR 164/11

Dem Gläubiger steht es frei, welchen Gesamtschuldner er in Anspruch nimmt. Eventuell kann es ausnahmsweise nach den Maßstäben von Treu und Glauben geboten sein, zunächst den Verkäufer auf Rückabwicklung des Vertrages in Anspruch zu nehmen (vgl. hierzu [BGH, Urteil vom 22. Dezember 2011 - VII ZR 136/11](#)). Voraussetzung hierfür wäre, dass die Rückabwicklung der einfachere und jedenfalls nicht aufwändigere Weg der Schadloshaltung wäre. Zu einer gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche ist der Kläger vor einer Inanspruchnahme des Beklagten gemäß [§ 242 BGB](#) jedenfalls nicht verpflichtet.

# Ankaufsuntersuchung die Dritte



## LG Verden, Urteil vom 05.10.2006, Az: 4 O 45/06

- 1. Ein Tierarzt haftet den Kaufvertragsparteien für Fehler der Befunderhebung bei der Ankaufsuntersuchung eines Pferdes nicht gemäß § 280 i.V.m. § 311 Abs. 3 BGB, denn er ist kein Sachwalter des Käufers.
- 2. Eine Haftung kommt nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte in Betracht, wenn seine Untersuchung zur Verwendung gegenüber Dritten in Auftrag gegeben wurde.
- 3. Eine Schutzwirkung des Tierarzttauftrages zugunsten Dritter kommt aber dann nicht in Betracht, wenn die Untersuchung aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur der Information eines bestimmten Auftraggebers dienen sollte.

LG Verden, Urteil vom 05.10.2006, Az: 4 O 45/06

*Nach § 311 Abs. 3 BGB werden auch Vertreter oder Verhandlungsgehilfen in die vertragliche Haftung eingebunden, wenn sie am Vertragsschluss ein unmittelbares eigenes wirtschaftliches Interesse haben oder wenn sie ein besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen haben und hierdurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst haben.*

*Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Kaufvertrag wurde erst eine Woche nach der Untersuchung abgeschlossen. Es ist deshalb nicht erkennbar, dass die Untersuchung (auch) dem Käufer eine Grundlage für seine Kaufentscheidung liefern sollte und dass dem Beklagten dieses bekannt war. So ergibt sich das Gegenteil aus Ziffer 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen, die der Verkäufer jedenfalls bei Übergabe des Untersuchungsprotokolls akzeptiert hat. Danach diente das Untersuchungsprotokoll lediglich der Unterrichtung des Auftraggebers, eine Abgabe des Protokolls an Dritte war danach nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Beklagten gestattet. Es ist nicht erkennbar, dass eine solche Zustimmung vorlag. Im Übrigen liegt eine sogenannte Sachwalterhaftung erst dann vor, wenn der Sachwalter bei dem Verhandlungspartner ein zusätzliches, von ihm persönlich ausgehendes Vertrauen auf die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Erklärungen und die Durchführbarkeit des vereinbarten Geschäfts hervorgerufen hat (so BGH in NJW RR 2005, 1137 zum Insolvenzverwalter).*

## LG Verden, Urteil vom 05.10.2006, Az: 4 O 45/06

- *Die Haftung von Gutachtern für von ihnen erstattete unrichtige Gutachten richtet sich im Übrigen nicht nach § 311 Abs. 3 BGB, sondern nach den Grundsätzen des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (vgl. Palandt, 65. Aufl., § 311, Rdz. 60 und § 328 Rdz. 34; Münchener Kommentar, § 311, Rdz. 227, jeweils m.w.N.).*
- *Aber auch danach besteht eine Haftung des Tierarztes nur, wenn das Gutachten zur Verwendung gegenüber Dritten in Auftrag gegeben worden ist. Dieses ist aber, wie oben bereits dargelegt, gerade nicht der Fall gewesen.*
- *Hier besteht kein Bedürfnis, die Haftung derartig auszudehnen, sondern die Kläger können sich an ihren Vertragspartner halten. Warum dieses bisher nicht geschehen ist, haben sie nicht vorgetragen.*

# Die Vergütung bei unverschuldetem Diagnosefehler

AG Rothenburg, Urteil vom 06.06.2006, Az.: 8 C 75/05

Bei einem Behandlungsfehler des Tierarztes in Form eines Diagnosefehlers entfällt der Vergütungsanspruch des Tierarztes nur dann, wenn der Diagnosefehler schuldhaft und für den Schadenseintritt ursächlich war. Dies ist nicht der Fall, wenn für die zunächst vom Tierarzt vor und während der Behandlung gestellte Diagnose ein hinreichender Verdacht bestand, der sich erst bei nachträglicher Betrachtung nicht bestätigte, und wenn der Auftraggeber die vereinbarte Nachuntersuchung unterlassen hatte, so dass der Tierarzt den zu diesem Zeitpunkt erkennbaren zutreffenden Befund nicht erheben konnte.

**Kein Zurückbehaltungsrecht bzgl. des Honorars bei fehlerhafter Dokumentation –  
Anspruch auf Korrektur**

LG Paderborn, Urteil vom 07.04.2011, Az: 5 S 93/10

Macht der Patienteneigentümer gegenüber dem sein Pferd behandelnden Tierarzt geltend, dieser habe die Dokumentation fehlerhaft geführt, gibt der entsprechende Korrekturanspruch kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem (unstreitigen) Honoraranspruch des Tierarztes



## LG Paderborn, Urteil vom 07.04.2011, Az: 5 S 93/10

Der Auftraggeber hat aus dem tierärztlichen Vertrag heraus einen Anspruch auf eine vollständige, klare und der Wahrheit entsprechende Dokumentation durch den Tierarzt. Es besteht grundsätzlich ein Korrekturanspruch, wenn die Dokumentation nicht der Wahrheit entspricht. Kennt der Tierarzt die Ursache der Verletzung nicht mehr (Sturz- oder Schlagverletzung), weil er sie vergessen hat, besteht ein Anspruch des Auftraggebers, dass der Arzt die Angaben anhand seiner Behandlungsunterlagen, durch Befragung der zuständigen Mitarbeiter oder durch Einsicht sonstiger in der Praxis vorhandener Dokumente und Unterlagen überprüft.

Der Arzt ist nicht verpflichtet außerhalb seiner Praxis weitere Erkundigungen einzuholen.

## LG Paderborn, Urteil vom 07.04.2011, Az: 5 S 93/10

- Darüber hinaus sind ihm derartige Nachforschungen im Regelfall auch nicht zumutbar. Hauptpflicht des tierärztlichen Vertrages ist die Behandlung. Die tierärztliche Dokumentation soll in erster Linie den Behandlungserfolg sicherstellen. Hierzu ist es erforderlich, auch die Behandlungsgeschichte darzustellen. Als Gegenleistung für die Behandlung einschließlich der Dokumentation verpflichtet sich der Auftraggeber, das tierärztliche Honorar zu zahlen. Nachforschungen des Tierarztes im Hinblick auf die Dokumentation, die zudem, wie hier, völlig unerheblich in Bezug auf den Behandlungserfolg sind, führen aber trotz des Aufwandes nicht zu einer Erhöhung des Honoraranspruchs. Auch diese Erwägungen müssen zur Unzumutbarkeit einer weiteren Nachforschungspflicht für den behandelnden Arzt führen, wenn das Ergebnis keinerlei Vorteile für die Rechtsposition des Auftraggebers mit sich bringt.

die verpfuschet Schönheitsoperation

## LG Paderborn, Urteil vom 07.07.2011, Az: 4 O 87/10

Der Kläger züchtet Schäferhunde. Am 20.12.2008 ließ der Kläger in der tierärztlichen Praxis der Beklagten, 240 km mit einer Fahrzeit von ca. 2,5 Stunden von seinem Wohnort entfernt, einen operativen Eingriff sowohl an den Ohren als auch an deren Rute allein aus kosmetischen Gründen vornehmen.

Vor Beginn der Operation, deren Ziel für den Kläger in dem beabsichtigten Zuchterfolg lag, unterzeichnete der Kläger diverse Aufklärungsbögen. In der Operation wurden die Ohrknorpel mittels einer Laserbehandlung stabilisiert, und die Rute des Tieres wurde begradigt. Hierzu wurde ein Keilstück zwischen dem 8. und 9. Schwanzwirbel der Rute entfernt. Die operierte Rute wurde mit einem Verband versehen. Vor Beginn der Operation im Rutenbereich erfolgte keine Rasur des Operationsgebietes. Auf wessen Veranlassung die Rasur unterblieb, ist zwischen den Parteien ebenso umstritten wie der Inhalt und Umfang sowohl der prä- als auch der postoperativen Gespräche zwischen ihnen. Insbesondere ist zwischen den Parteien umstritten, welche Absprachen zwischen ihnen im Hinblick auf die postoperative Versorgung des Operationsgebietes an der Rute getroffen wurden.

## LG Paderborn, Urteil vom 07.07.2011, Az: 4 O 87/10

Der Kläger hat gegen die Beklagte weder einen Schadensersatzanspruch aus einer schuldhaften Verletzung von Sorgfaltspflichten des tierärztlichen Behandlungsvertrages gemäß §§ 280 Abs. 1, 611 BGB noch aus § 823 BGB.

Vertragliche Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte scheiden Bereits deshalb aus, da der mit dieser geschlossene tierärztliche Behandlungsvertrag wegen Verstoßes gemäß §§ 134 i.V.m. §§ 1, 6 Abs. 1 Satz 1 TierschutzG nichtig ist. Die Nichtigkeitssanktion des § 134 BGB ist von Amts wegen zu beachten, denn gesetzliche Verstöße stehen nicht zur Disposition der Parteien (Palandt a.a.O., § 134 Rn. 1).

Gemäß § 1 S. 2 TierSchG dürfen einem Tier ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Tierarzt bei der Behandlung auch die rechtlichen und sittlichen Gebote des Tierschutzes zu berücksichtigen hat (OLG Hamm, Urt. v. 28.03.2001, Az. 3 U 117/00). Diese Gebote werden bei einer rein kosmetischen Operation nicht eingehalten.

Danach entsprach die am 20.12.2008 durchgeführte Schönheitsoperation nicht dem tierärztlichen Standard.

## LG Paderborn, Urteil vom 07.07.2011, Az: 4 O 87/10

Sowohl dem Kläger als auch dem Beklagten war diese Abweichung vom tierärztlichen Standard bekannt und vom Kläger gewollt. Eine medizinische Indikation gab es nicht.

Dass dem Kläger als Eigentümer des Hundes diese Abweichung vom tierärztlichen Standard bekannt und von ihm gewollt war, ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass er selbst die Zucht-Standards vorgelegt hat, aus denen sich ergibt, dass operative Korrekturen der Rute verboten sind. Soweit der Kläger im Sitzungstermin angegeben hat, dies nicht gewusst zu haben, schenkt die Kammer ihm angesichts dessen keinen Glauben, dass der Kläger ebenfalls mitgeteilt hat, über jahrelange Zuchterfahrung zu verfügen.

LG Paderborn, Urteil vom 07.07.2011, Az: 4 O 87/10

Zudem ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 TierschG das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ohne tierärztliche Indikation verboten.



## LG Paderborn, Urteil vom 07.07.2011, Az: 4 O 87/10

Soweit es die Operationsnachsorge betrifft, war diese nicht von der Beklagten geschuldet. Es war vereinbart, dass alle drei Tage nach einer Operation der Wundbereich bzw. der Verband kontrolliert werde und dass nach Ablauf von drei Tagen über die Notwendigkeit einer nochmaligen Antibiotikum-Injektion entschieden werde. Angesichts der Entfernung des Wohnorts des Klägers sollte die operative Nachsorge zu Hause alleine bzw. unter Heranziehung des Tierarztes vor Ort durchgeführt werden. Die Klage auf Zahlung von 15.000 € Wertminderung und Rückzahlung der 380 € Honorar war somit abzuweisen.

# Die Abtretung von Honoraransprüchen – Strafbar und nichtig?

## LG Dortmund, Urteil vom 09.02.2006, Az: 4 S 176/05

Die Abtretung der Honorarforderung des Tierarztes an den Kläger verstößt nicht gegen §§ 134 BGB, 203 I Nr. 1 StGB.

Grundsätzlich stellt § 203 StGB auch bei der Abtretung von Tierarzthonoraren ein Verbotsgesetz dar, das im Rahmen von § 134 BGB zu berücksichtigen ist.

Die Anwendung von § 203 StGB scheidet nicht schon deswegen aus, weil der Kläger selbst als tierärztliche Verrechnungsstelle gem. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Jedes Überschreiten der Grenzen des Bereichs stellt ein Offenbaren des dem Arzt anvertrauten Patientengeheimnisses dar, wobei es ohne Bedeutung ist, ob der Mitteilungsempfänger seinerseits der Schweigepflicht unterliegt (vgl. BGH a.a.O.; LG Bochum NJW 1993, S. 1535; LG Lüneburg NJW 1993, S. 2994).

LG Dortmund, Urteil vom 09.02.2006, Az: 4 S 176/05

Eine Abtretung ist jedoch gem. § 134 BGB nur dann unwirksam, wenn auch tatsächlich ein objektiver Verstoß gegen § 203 StGB vorliegt (vgl. BGH a.a.O.). Dabei ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen.

§ 203 StGB schützt nur die unbefugte Offenbarung von fremden Geheimnissen, die insbesondere zum persönlichen Lebensbereich des Menschen gehören. **Die Informationen über die Erkrankung und Behandlung des Tieres selbst stellen noch kein geschütztes Geheimnis dar** (vgl. OLG Celle NJW 1995, S. 786; LG Lüneburg NJW 1993, S. 2994; LG Bochum, NJW 1993, S. 1535).

## LG Dortmund, Urteil vom 09.02.2006, Az: 4 S 176/05

Nur wenn im konkreten Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der Erkrankung des Tieres auf eine Erkrankung des Tierhalters geschlossen werden kann, kommt ein Verstoß gegen § 203 StGB in Betracht. Dies bedeutet, dass der Tierarzt immer im Einzelfall entscheiden muss, ob die Behandlung des Tieres Rückschlüsse auf die Gesundheit des Menschen erlaubt und er daher die Honorarforderung nicht abtreten darf, um die Geheimnissphäre des Tierhalters zu schützen.

Merke: Der Tierarzt kann diese Frage selbst beurteilen und im Zweifelsfall auf die Abtretung verzichten und die Forderung selbst geltend machen. Im übrigen bleibt ihm immer noch die Möglichkeit, eine Zustimmung des Auftraggebers zur Abtretung bereits bei Auftragserteilung einzuholen.

# Die Pflicht zur Behandlung

Landesberufungsgericht für Heilberufe Münster, 1. Senat,  
Urteil von 05.05.2011, Az: 6 t A 2803/08.T

Der Beschuldigte betreibt seit 1991 eine Tierarztpraxis. Er hat sich nach eigenen Angaben auf die Bestandsbetreuung von Großtieren, insbesondere von Rindern und Schweinen, spezialisiert und betreut vornehmlich im Wege der Beratung Tierhalter in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Er erzielt einen jährlichen Umsatz von etwa 1,2 Millionen Euro. Der vor Steuern verbleibende Gewinn liegt zwischen 200.000 und 300.000 Euro (2009: 240.000 Euro).

## Landesberufungsgericht für Heilberufe Münster, 1. Senat, Urteil von 05.05.2011, Az: 6 t A 2803/08.T

- Dem Beschuldigten wird als Berufsvergehen zur Last gelegt, gegen seine Pflichten verstoßen zu haben,
- seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit seinem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen, sowie in Notfällen ohne Aufforderung erste Hilfe zu leisten,
- indem er sich am 26. August 2006 weigerte, den verletzten Rauhaardackel der Eheleute L. in Augenschein zu nehmen und über eine notfallmäßige Versorgung zu entscheiden.
- Verstoß gegen § 29 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes und gegen § 2 Abs. 1 bis 3 der Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe.



## Landesberufungsgericht für Heilberufe Münster, 1. Senat, Urteil von 05.05.2011, Az: 6 t A 2803/08.T

Das Berufsgericht hat mit Urteil vom 24. September 2008 wegen Berufsvergehens einen Verweis verhängt und dem Beschuldigten eine Geldbuße in Höhe von 2.500 Euro auferlegt. Es hat hierbei folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Beschuldigte hat vorgetragen, er verfüge nur über Vorrichtungen für die Behandlung von Großtieren, nicht aber von Kleintieren wie Hunden. Seine Vorrichtungen seien auch nur auf die Bestandsbetreuung ausgerichtet, nicht auf eine notfallmäßige Versorgung. Die entsprechenden Geräte befänden sich überwiegend nicht in seinem Wohnhaus, sondern in seinem Fahrzeug als Außenpraxis. Er sei auch zu müde und erschöpft gewesen, sich um den Hund der Eheleute L. zu kümmern, denn er sei gerade von einer längeren Reise zur Betreuung der Tiere seiner Kunden nach Hause gekommen und habe sich ausruhen müssen.

Landesberufungsgericht für Heilberufe Münster, 1. Senat,  
Urteil von 05.05.2011, Az: 6 t A 2803/08.T

Der Beschuldigte hat gegen seine Pflicht, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen, verstoßen (§ 29 Abs. 1 Heilberufsgesetz). Diese Verpflichtung finde sich auch in § 2 Abs. 1 und 2 der Berufsordnung der Antragstellerin.

Zur gewissenhaften Ausübung des Berufes eines Tierarztes gehöre, dass der Tierarzt in Notfällen auch ohne Aufforderung zur Leistung der ersten Hilfe verpflichtet sei. Zur ersten Hilfe in Notfällen gehöre zumindest, dass sich der Tierarzt das Tier ansehe und dann entscheide, welche Behandlung notwendig sei.

Landesberufungsgericht für Heilberufe Münster, 1. Senat,  
Urteil von 05.05.2011, Az: 6 t A 2803/08.T

Gegen diese Pflicht habe der Beschuldigte verstoßen, denn er habe sich geweigert, den Hund der Eheleute L. auch nur anzusehen und anschließend zu entscheiden, welche Behandlung und durch wen sie erfolgen müsse. Diese Verpflichtung entfalle nicht schon deshalb, weil der Beschuldigte nicht als Notarzt eingeteilt gewesen sei. Vielmehr sei jeder Tierarzt im Rahmen der vorgenannten Vorschriften verpflichtet, die Notfallbehandlung sicherzustellen, sobald ein Tier, aus welchem Anlass auch immer, ihm als Notfall vorgestellt werde.

Landesberufungsgericht für Heilberufe Münster, 1. Senat,  
Urteil von 05.05.2011, Az: 6 t A 2803/08.T

Der Einwand des Beschuldigten, er habe in seiner beruflichen Tätigkeit nur mit Großtieren zu tun und sei nicht in der Lage, Kleintiere zu behandeln, habe ihn nicht davon entbunden, sich um den verletzten Hund zu kümmern. Der Beschuldigte sei zumindest verpflichtet gewesen, sich das Tier anzusehen und dann zu entscheiden, ob und gegebenenfalls wie er selbst tätig werden könne oder ob die Hilfe Dritter notwendig sei.

Zu den letztgenannten Maßnahmen hätte es gegebenenfalls gehören können, selbst den zum Notdienst eingeteilten Tierarzt anzurufen, ihm den Zustand des Hundes zu schildern und dafür zu sorgen, dass der verletzte Hund unverzüglich behandelt werde. Je nach Lage des Falles hätte es sich für den Beschuldigten auch angeboten, einen ihm bekannten nicht zum Notdienst eingeteilten Tierarzt anzurufen und ihn um Hilfe zu bitten. Darüber hinaus sehe es das Gericht aus eigener Sachkunde der beisitzenden Richter als möglich und zumutbar an, dass auch ein in der Regel nur mit der Behandlung von Großtieren befasster Tierarzt die Notfallversorgung eines Kleintieres einleiten und gegebenenfalls durchführen könne.







Besuchen Sie die homepage

[www.agrarjurist.de](http://www.agrarjurist.de)



[Agrарjurist]



[Dr. Christian Halm]



und melden Sie sich für den Newsletter an, damit Sie immer auf dem aktuellen Stand sind.



## Kontakt

**Rechtsanwalt Dr. Christian Halm**

**RAe Halm & Preßer**

**Lutherstraße 14**

**66538 Neunkirchen**

**Telefon: 06821 92100**

**Fax: 06821 921050**

**E-Mail: [dr.halm@halm-presser.de](mailto:dr.halm@halm-presser.de)**

**[www.agrarjurist.de](http://www.agrarjurist.de)**

Sie können auch abwarten.....

**bis sich die Beauftragung eines spezialisierten  
Rechtsanwalts nicht mehr lohnt !**

